

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Maisach

in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.2002,
geändert mit Satzung vom 05.10.2022

(Kostensatzung - KoS)

Die Gemeinde Maisach erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.98 (GVBl. S. 43) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.97 (GVBl. S. 344), folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Maisach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend EURO erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maisach, den 07.01.2002

GEMEINDE MAISACH

Landgraf
1. Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
zur Kostensatzung der Gemeinde Maisach in der Fassung der Bekanntmachung
vom 07.01.2002, geändert mit Satzung vom 05.10.2022

Gegenstand	Gebühr EUR
<p>Allgemeine Verwaltung</p> <p>Allgemeine Amtshandlungen</p> <p>Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.</p> <p>Anordnungen für den Einzelfall</p> <p>Beglaubigungen:</p> <p>Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden</p> <p>Bescheinigungen:</p> <p>1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden</p> <p>2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung</p> <p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne</p>	<p>15 bis 600 EUR</p> <p>0,75 EUR je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 EUR. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 EUR je angefangene Seite, mindestens 5 EUR.</p> <p>Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien o. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 EUR ermäßigt werden.</p> <p>kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBI S. 571).</p> <p>5 bis 75 EUR</p> <p>0,75 EUR je Akt oder Buch, mindestens 5 EUR</p>

Gegenstand	Gebühr EUR
<p>Fristverlängerungen</p> <p>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p> <p>Zweitschriften:</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p> <p>Niederschriften:</p> <p>Schreibauslagen:</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung</p> <p>1.1 für die ersten 50 Seiten 1.2 für jede weitere Seite Angefangene Seiten werden voll berechnet.</p> <p>2. Erhöhung</p> <p>Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr nach Ziff. 1 bis auf das Fünffache erhöht werden.</p> <p>3. Ermäßigung</p> <p>Die Schreibauslagen nach Ziff. 1 können bis auf 0,05 EUR je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen und Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden.</p>	<p>10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR</p> <p>5 bis 60 EUR</p> <p>10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 EUR. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 EUR vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschriftgebühren frei, so beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens 15 EUR.</p> <p>7,50 bis 75 EUR für jede angefangene Stunde</p> <p>1 je Seite 0,15 EUR</p>

Gegenstand	Gebühr EUR
Besondere Amtshandlungen	
Hauptverwaltung	
Kommunalgesetze	
1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2500 EUR
2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 EUR
2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 EUR
3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
4.1 bei Geldansprüchen,	50% Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 EUR
4.2 sonst	12,50 bis 200 EUR
Finanzverwaltung	
Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	Hierfür sind die Regelungen unter Tarifnummer 4.1.3 der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz-) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 EUR
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 EUR

Gegenstand	Gebühr EUR
Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 EUR
Feuerbeschau	
Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
Außerordentliche Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 FBV),	
a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1000 EUR
Anordnungen (§ 6 FBV)	15 bis 1000 EUR
Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnahmenG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB-MaßnahmenG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnahmenG)	10 bis 25 EUR
Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 EUR
Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei

Gegenstand	Gebühr EUR
Bestätigung der Gemeinde, daß das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
Nachbarverständigung (Art. 71 Abs. 1 BayBO)	2,50 bis 50 EUR
Freistellungserklärung nach Art. 64 Abs. 2 Satz 2, Art. 65 Abs. 2 BayBO	15 bis 40 EUR
Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung gem. § 19 BauGB, Erteilung eines Negativzeugnisses gem. § 20 Abs. 2 BauGB	15 bis 30 EUR
Wohnungsaufsicht	
Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 EUR
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).	
Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 EUR
Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 EUR
Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 EUR
Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 EUR
Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 EUR
Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
Allgemeine Amtshandlungen	

Gegenstand	Gebühr EUR
Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 EUR
Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 EUR
Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarifnummer 701, soweit nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist	10 bis 600 EUR
Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 EUR
Besondere Amtshandlungen Marktwesen (§ 69 GewO)	
Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 EUR
Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung, soweit nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist	10 bis 150 EUR
Bestattungswesen (Friedhof)	
Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 EUR
Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 EUR
Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 EUR
Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 EUR
Wasserversorgung	
Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 EUR